

**Satzung des Bezirksverbandes Nürnberg
(Nordbayern, Thüringen, Westsachsen) e.V.
im BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft
beschlossen am 8. Mai 2017**

Präambel

Werden in der Satzung sprachlich vereinfachte Bezeichnungen wie Vorsitzender etc. verwendet, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Es wird angestrebt, dass die Geschlechter, die Alters- und die Statusgruppen angemessen in allen Gremien vertreten sind.

§ 1

Name ,Sitz und allgemeine Grundlagen

1. Der Bezirksverband Nürnberg (Nordbayern, Thüringen, Westsachsen) ist eine Untergliederung des BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft und führt den Namen BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft, Bezirksverband Nürnberg (Nordbayern, Thüringen, Westsachsen) e.V. Im Folgenden ist er als Bezirksverband bezeichnet.
2. Der Bezirksverband hat seinen Sitz in Nürnberg.
3. Der Bezirksverband ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Satzung des BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft gilt sinngemäß, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Gliederung des Bezirksverbandes

1. Der Bezirksverband gliedert sich in Ortsverbände. Ein Ortsverband soll mindestens 100 Mitglieder haben.
2. Für den Bereich eines Hauptzollamtsbezirkes ist grundsätzlich ein Ortsverband zu bilden.
Bereits existierende Ortsverbände können bestehen bleiben, wenn dies nach Auffassung des Bezirkshauptvorstandes zweckmäßig für den Bezirksverband und den BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft ist.
Neugründungen von Ortsverbänden und die Aufnahmen von externen Ortsverbänden bedürfen der Genehmigung des Bezirkstages.
Entscheidungen über Zusammenschlüsse von Ortsverbänden oder über Namensänderungen treffen die jeweils beteiligten Ortsverbände.

§ 3

Zugehörigkeit der Mitglieder zum Bezirksverband und zu den Ortsverbänden

Die Zugehörigkeit der Mitglieder zum Bezirksverband richtet sich

- a. bei Mitgliedern im aktiven Dienst nach dem Dienstort,
- b. bei den sonstigen Mitgliedern nach dem Wohnort

Dies gilt sinngemäß auch für die Ortsverbände.

Auf Antrag eines Mitgliedes kann hiervon abgewichen werden. Über den Antrag entscheiden die betroffenen Bezirksverbände bzw. Ortsverbände innerhalb des Bezirksverbandes, einvernehmlich. Im Streitfall gilt Satz 1.

§ 4

Organe des Bezirksverbandes

Organe des Bezirksverbandes sind:

- a) der Bezirkstag,
- b) der Bezirkshauptvorstand,
- c) der Bezirksvorstand

§ 5

Bezirkstag

1. Der Bezirkstag ist das oberste Organ des Bezirksverbandes. Er setzt sich aus dem Bezirkshauptvorstand und den stimmberechtigten Delegierten der Ortsverbände zusammen.
2. Der Bezirkstag findet alle fünf Jahre statt.
3. Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
4. Jeder Ortsverband entsendet einen Vertreter, der in der Regel der Vorsitzende des Ortsverbandes sein soll.
Ab 50 Mitglieder in einem Ortsverband entfällt auf jede weitere 50 Mitglieder ein zusätzlicher Vertreter, wobei 26 und mehr Mitglieder als volle 50 gelten.
Stichtag für die Feststellung der stimmberechtigten Vertreter ist der 1. Tag des Jahres in dem der Bezirkstag stattfindet.

5. Die Mitglieder des Hauptvorstandes und die von den Ortsverbänden entsandten stimmberechtigten Delegierten haben je eine Stimme. Das Stimmrecht ist bei den Delegierten und bei den Vorsitzenden der Ortsverbände übertragbar. Bei der Abstimmung über die Entlastung des Bezirksvorstandes haben die Mitglieder des Bezirksvorstandes kein Stimmrecht:
6. Der Bezirkstag ist vom Vorstand des Bezirksverbandes zeitgerecht (mindestens 8 Wochen vorher) schriftlich durch Bekanntgabe in der Bundeszeitschrift (vgl. § 11 Abs. 2 Bundessatzung) einzuberufen.
7. Anträge zum Bezirkstag können vom Vorstand des Bezirksverbandes, den Obleuten und den Ortsverbänden gestellt werden. Sie sind mindestens 6 Wochen vor dem Bezirkstag beim Vorstand des Bezirksverbandes schriftlich einzureichen.
8. Tagesordnung, Kassenbericht, Vermögensnachweis, Haushaltsvoranschlag und die Anträge sind jedem stimmberechtigtem Delegierten rechtzeitig bekanntzugeben.
Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Bezirkstag vor Beginn der Beratung der Anträge mit einfacher Mehrheit.
9. Ein außerordentlicher Bezirkstag ist innerhalb von 6 Wochen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einzuberufen, wenn dies durch 2/3 der Mitglieder des Bezirkshauptvorstandes oder von mehr als der fünfte Teil der Mitglieder des Bezirksverbandes schriftlich gleichfalls unter Angabe der Verhandlungsgegenstände gefordert wird.
10. Die Kosten des Bezirkstages trägt der Bezirksverband.

§ 6

Aufgaben des Bezirkstages

Der Bezirkstag ist zuständig für

1. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
2. die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Änderung und Auslegung der Satzung des Bezirksverbandes,
5. die Wahl des Vorsitzenden des Bezirksverbandes, der Stellvertreter des Vorsitzenden, des Rechnungsführers, des Schriftführers/Geschäftsführer des Bezirksverbandes, der Obleute und von zwei Rechnungsprüfern.

Er ist weiterhin zuständig für die Beschlussfassung über

1. Bewilligung des Haushaltsvoranschlages,
2. die Höhe der Kopfbeiträge für die Ortsverbände,
3. die Anträge an den Bezirkstag,

4. Neugründungen von Ortsverbänden und die Aufnahmen von Ortsverbänden anderer Bezirksverbände
5. Beschlussfassung über eine Wahl- und eine Geschäftsordnung im Sinne des § 12
6. die Berufungen gegen Entscheidungen des Hauptvorstandes und des Vorstandes des Bezirksverbandes
7. Ort des nächsten Bezirkstages; der Zeitpunkt wird vom Vorstand des Bezirksverbandes festgelegt,
8. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
9. die Auflösung des Bezirksverbandes, die nur mit 3/4 der Stimmberechtigten des Bezirkstages erfolgen kann, sofern der BDZ nach seiner Satzung aufgelöst worden ist,
10. das Vermögen des Bezirksverbandes im Falle einer Auflösung.

§ 7

Hauptvorstand des Bezirksverbandes

1. Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand des Bezirksverbandes, den Obleuten und den Ortsverbandsvorsitzenden; bei Verhinderung des Ortsverbandsvorsitzenden ist Stellvertretung durch ein Mitglied seines Vorstandes zulässig.
2. Der Hauptvorstand tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand des Bezirksverbandes. Er bestimmt Ort und Zeit. Der Hauptvorstand muss innerhalb von 2 Monaten einberufen werden, wenn die Mehrheit der Vorsitzenden der Ortsverbände dies schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt.
3. Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

4. Der Hauptvorstand beschließt über Grundsatzfragen zwischen den Bezirkstagen, deren Erledigung nicht aufgeschoben werden kann.
5. Der Hauptvorstand setzt die Aufwandsentschädigung für den Vorstand fest. Er legt fest, nach welchen Bestimmungen Reisen, die Angehörige des Bezirksverbandes im Auftrage des Verbandes durchführen, abzugelten sind.
6. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes oder Obleuten ist der Hauptvorstand zuständig für das Kooptieren von Vorstandsmitgliedern und Obleuten bis zum nächsten Bezirkstag.
7. Der Hauptvorstand nimmt bei Bedarf Bewertungen im Sinne von § 2 Nr. 2 Satz 2 vor.

§ 8

Vorstand des Bezirksverbandes

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - Vorsitzenden,
 - acht stellvertretenden Vorsitzenden,
 - einem Geschäftsführer/Schriftführer
 - einem Rechnungsführer.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Der Vorstand kann Beisitzer für besondere Aufgaben ernennen. Sie sind zu den Sitzungen des Vorstandes hinzuzuziehen und haben im Vorstand stimmberechtigte Funktion.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden und der Rechnungsführer, jeder für sich. Verpflichtungen vermögensrechtlicher Art über 500 Euro bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Ihre persönliche Haftung im Sinne des § 54 BGB ist ausgeschlossen, abgesehen von vorsätzlich pflichtwidrigem Handeln.
3. Der Bezirksverbandsvorsitzende vertritt den Bezirksverband nach außen. Bei Abwesenheit nimmt diese Aufgabe ein von ihm benannter Stellvertreter wahr. Dem Vorstand obliegt die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse des Bezirkstages und des Hauptvorstandes. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Zeit und Ort bestimmt der Vorsitzende.
5. Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende von einem der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand beschließt über die Aufstellung der Kandidatenlisten der Personalratswahlen nach dem Personalvertretungsrecht. Er bestimmt die stimmberechtigten Delegierten für den Gewerkschaftstag und legt die Anzahl der Gastdelegierten fest.
8. Zu den Sitzungen des Vorstandes können Obleute herangezogen werden. In Angelegenheiten ihres Sachgebietes haben sie Stimmrecht.
9. Für Einzelfragen kann der Vorstand Sonderausschüsse einsetzen.
10. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Seine Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung (§ 7 Nr. 5).

§ 9

Obleute

1. Die Organe des Bezirksverbandes werden durch folgende Obleute beraten:
 - höherer Dienst,
 - gehobener Dienst,
 - mittlerer Dienst,
 - einfacher Dienst,
 - Frauen
 - Tarifbeschäftigte,
 - Senioren,
 - Jugendarbeit,
 - Personalvertretung
 - Zollfahndungsdienst
 - BWZ.
2. Die Bestellung der Obleute entfällt, sofern die angesprochenen Bereiche im Vorstand vertreten sind.

§ 10

Arbeitsgemeinschaft Jugend

1. Die Organe des Bezirksverbandes können zur Förderung der Jugendarbeit neben dem/der Obmann/-frau für die Jugendarbeit durch eine Arbeitsgemeinschaft Jugend beraten werden. Er/Sie legen in enger Absprache mit dem Bezirksvorstand deren Zusammensetzung, Sitzungshäufigkeit und Zuständigkeit fest.
2. Der/die Obmann/-frau für die Jugendarbeit übernimmt den Vorsitz der Arbeitsgemeinschaft Jugend und vertritt diese innerhalb des Bezirkshauptvorstandes. Eine Stellvertretung des Obmanns / der Obfrau ist zulässig.
3. Soweit ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Jugend im Vorstand vertreten ist, bleibt die Bestellung eines/einer Obmanns/-frau in den Hauptvorstand hiervon unberührt. Die Bestimmungen nach § 9 Abs. 2 finden somit keine Anwendung.
4. Die Arbeitsgemeinschaft Jugend gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Vorstand bedarf.
5. Der/die Vorsitzende kann zu Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft Jugend Sachverständige hinzuziehen.

6. Mitglieder des Vorstandes und des Hauptvorstandes können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teilnehmen.

§ 11

Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresabrechnung und Vermögensübersicht zu prüfen und die Kassen- und Rechnungsführung zu überwachen.
2. Die Rechnungsprüfer können unvermutete Kassenprüfungen vornehmen. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Vorstand des Bezirksverbandes vorzulegen.
3. Dem Bezirkstag ist von den Rechnungsprüfern über die Prüfungsergebnisse der vorangegangenen Geschäftsjahre seit dem letzten Bezirkstag getrennt zu berichten. Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Rechnungsprüfer sind dem Bezirkstag verantwortlich, zwischen den Bezirkstagen erstatten sie dem Bezirkshauptvorstand einmal jährlich einen Bericht.

§ 12

Geschäftsordnung/Wahlordnung

Für die Verhandlungen und Wahlen bei den Bezirkstagen und bei den Sitzungen des Hauptvorstandes gelten die Wahlordnung und die Geschäftsordnung für die Bundeshauptversammlung sinngemäß, sofern nicht eigene Regelungen vom Bezirkstag beschlossen werden.

§ 13

Ortsverbände

1. Die Organe der Ortsverbände sind:
 - a) die Ortsverbandsversammlung,
 - b) der Vorstand. Der Vorstand muss sich mindestens aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Rechnungsführer zusammensetzen.
2. Der Ortsverband hat in der Regel bei allen in seinem Bereich befindlichen Dienst- bzw. Standorten eine Vertrauensperson zu bestellen. Sie ist das direkte Verbindungsglied zwischen den Mitgliedern und dem Ortsverbandsvorstand.
3. Der Ortsverband muss grundsätzlich einmal jährlich eine Jahreshauptversammlung durchführen.
4. Die zu wählenden Rechnungsprüfer prüfen die Kassenführung und den Kassenbericht des Vorstandes und berichten über das Ergebnis dieser Prüfung auf der Jahreshauptversammlung.

§ 14

Pflichten der Ortsverbände

Die Ortsverbände haben

1. die Satzung des Bezirksverbandes sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten und für deren Durchführung in ihren Bezirken zu sorgen,
2. die Jahreshauptversammlung und andere Veranstaltungen dem Vorstand des Bezirksverbandes mindestens zwei Wochen vorher unter Vorlage der Tagesordnung und der Anträge anzuzeigen,
3. den Vorstand des Bezirksverbandes über alle Verhandlungen von grundsätzlicher Bedeutung mit der Verwaltung oder mit Personen außerhalb der Verwaltung zu unterrichten,
4. von ihren Rundschreiben, Mitteilungsblättern und anderen wichtigen Schriftstücken zwei Abschriften an den Vorstand des Bezirksverbandes zu übersenden.

§ 15

Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.

Für den Bezirksverbandsvorstand

Peter Krieger

Bezirksverbandsvorsitzender

Eingetragen ins Vereinsregister beim AG Nürnberg unter der Nummer VR 2781